



Planzeichen Ausgleich (CEF-Maßnahme)

Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes; Einfriedungen, bauliche Anlagen, Geländeänderungen, Nutzung als Lagerfläche, Freizeinutzung sind nicht zulässig. (Größe: ca. 0,5 ha)

Anlage Blühstreifen (ca. 0,3 ha)

- > Breite mind. 10m
- > Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung aus niedrigwüchsigen Arten regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70% der regulären Saatgutmenge) (Produktionsraum 8 Alpen und Alpenvorland, Ursprungsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) (z.B. Ackerwildkrautmischung)
- > Erhalt von Rohbodenstellen, Fehlstellen im Bestand belassen
- > Kein Dünger- und Pestizideinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung
- > jährliche Mahd im September, dabei ca. 30% der Fläche ungemäht belassen. Die jeweils brach stehen gelassenen Teilflächen sind im kommenden Jahr zu mähen. Im Gegenzug ist ein anderer Bereich ungemäht zu belassen.
- > Es erfolgt ein Umbruch alle 2-3 Jahre. Je nach Entwicklung ggf. Saatguterneuerung notwendig.
- > keine Bearbeitung zwischen dem 01.03. und 31.07..
- > Rotation möglich (innerhalb des angegebenen Suchraumes); Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, je nach Entwicklung ggf. Saatguterneuerung notwendig.

Anlage von Brachestreifen (ca. 0,2 ha)

- > selbstbegrünender Brachestreifen
- > Breite mind. 10m
- > Anlage durch jährlichen Umbruch bis 28.02..
- > keine Einsaat
- > kein Dünger- und Pestizideinsatz
- > keine mechanische Unkrautbekämpfung
- > Rotation möglich (innerhalb des angegebenen Suchraumes)
- > keine Bearbeitung im Zeitraum 01.03. bis 31.07.!

Suchraum CEF-Maßnahme

Aufgrund der Abstände von Vertikalkulissen sowie des Geländereiefs möglicher Suchraum für die Anlage von Blüh- und Brachestreifen. Innerhalb dieses Suchraumes sind dauerhaft 0,5 ha Blüh- und Brachestreifen vor der Brutzeit der Feldlerche (vor dem 01.03.) anzulegen.

Planzeichen Bestand

Acker

Weitere Planzeichen

gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern erfasster Lebensraum

Flurgrenzen

Grenze des räumlichen

Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans

Hinweis:

Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Zeitpunkt des Eingriffs bereits fertiggestellt sein. Beginnt der Eingriff vor oder während der Brutphase, müssen die CEF-Maßnahmen vor dem 01.03. vollständig funktionsfähig sein. Beginnt der Eingriff später im Jahr, müssen die CEF-Maßnahmen spätestens zum darauffolgenden 01.03. vollständig funktionsfähig sein.

Keine Umsetzung der Maßnahmen im Zeitraum 01.03. bis 31.07.!

Anlage3

Projekt:
Bebauungs- und Grünordnungsplan
SO Photovoltaikpark Damreier
Markt Tann,
Flur-Nr. 1728 (TF), 1740 (TF), 1741 (TF), 1742 (TF),
Gemarkung Zimmern



Planinhalt:
Ausgleichsfläche Bodenbrüter - Vorentwurf
Fl.-Nrn.: 1721 (TF), 1722 (TF), 1723 (TF), 1728 (TF),
1744 (TF), 1745 (TF), 1746 (TF)

Datum: 20.06.2024

Projektnummer:
5268

Bearbeitung:
halser, weber

Plannummer:
5268_Ausgleich2

1:2.000



Planung:

**Team
Umwelt
Landschaft**

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de